



Richtlinie des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V. zur Jugendsportförderung (Jugendfördertopf)

1 Präambel

Der Stadtsportverband Haltern am See e.V., im folgendem SSV genannt, fördert besondere Aktivitäten der Vereine in der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht gemäß der Richtlinie der Stadt Haltern am See über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Sportförderrichtlinien) gefördert werden.

Die Jugendfördermittel für diese zusätzliche Sportförderung stellt der SSV als Geld oder Sachspende zur Verfügung.

Diese Richtlinie hat so lange Gültigkeit, wie dem SSV Gelder für die Jugendsportförderung zur Verfügung stehen.

2 Förderungsberechtigung

Förderberechtigt sind alle dem SSV angehörenden und aktiv mitarbeitenden Sportvereine mit einer Kinder- und Jugendabteilung von mindestens 10 Personen (bis 18 Jahren).

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitgliedsvereine des SSV.
2. Jugendfördermittel werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke gewährt. Die zu fördernden Veranstaltungen oder Projekte sollten sich deutlich vom herkömmlichen Trainingsbetrieb abgrenzen. Bereits durch den Landessportbund, den Kreissportbund oder der Stadt geförderte Maßnahmen sind von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.
3. Um Förderungen durch den SSV in Anspruch nehmen zu können, ist ein Antrag – soweit vorhanden auf vorgefertigten Formularen - an den geschäftsführenden Vorstand des SSV zu richten.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich nachfolgende Veranstaltungen oder Projekte:

1. Internationale Jugendsportbegegnungen (Europa/Welt).

Internationale Jugendsportbegegnungen gehören zu den bedeutendsten Programmen des Sports und der Jugendarbeit im In- und Ausland. Sie sind als Element auswärtiger Kulturpolitik ebenso anerkannt wie als Bildungsfaktor zur Förderung menschlicher Freundschaft und Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationen, Kulturen und Gesellschaftsordnungen.

Gefördert werden Jugendsportbegegnungen mit überwiegend internationaler Beteiligung im In- und Ausland, wie Turniere oder allgemeine sportliche Betätigungen. Nicht gefördert werden z.B. Jugendfreizeiten ohne sportlichen Bezug.

2. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche.

Junge Menschen sind nach wie vor zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Die Gefahr, Opfer von Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu werden oder als Täter Gewalt auszuüben, muss mit präventiven Angeboten bekämpft werden.

Gefördert werden deshalb präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien zum Ziel haben und diese an die Kinder- und Jugendlichen vermitteln.

3. Integration im Sport als Chance (Menschen mit Migrationshintergrund).

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist vor allem eine Chance für die nachhaltige Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses sollten Sportangebote bereitgestellt werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund führen und das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern.

Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die soziale Benachteiligung abzubauen, Chancengleichheit herzustellen oder die Integration zu fördern.

4. Teilhabe junger Menschen mit Behinderung am Sport.

Menschen mit Behinderungen sind Teil unserer Gemeinschaft. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen und auch außerhalb der Schule gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen Sport zu erleben.

Gefördert werden Projekte, die die Teilhabe am gemeinsamen Sport junger Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

4 Antragsverfahren

Förderanträge gemäß der Ziffer 3.2 sind möglichst vor Beginn der Maßnahme von den Sportvereinen schriftlich an den SSV zu stellen. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss einer förderungswürdigen Maßnahme eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinien an und verpflichtet sich zur antragsgemäßen Verwendung der Jugendfördermittel.

5 Bewilligung oder Ablehnung

Der Vorstand des SSV entscheidet in seiner Sitzung über die eingegangenen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Es erfolgt dann ein schriftlicher Bewilligungsbescheid oder eine Ablehnung.

Die Verteilung der Sportförderungsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung des vom Vorstand des SSV festgelegten jährlichen Fördertopfes.

Der Vorstand ist frei in seiner Entscheidung über die Höhe der Jugendförderung und ob sie als Geld- oder Sachleistung erfolgt.

6 Rechtsanspruch

Die finanziellen Zuwendungen für die Jugendförderung sind freiwillige Leistungen des SSV und können nur dann gewährt werden, wenn die Haushaltslage des SSV dies zulässt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Jugendfördermitteln kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

7 Auszahlung von Jugendfördermitteln

Die Auszahlung von Geldleistungen erfolgt ausschließlich auf das Hauptkonto des antragstellenden Mitgliedsvereins.

Stellt sich im Verlaufe des Jahres heraus, dass Veranstaltungen oder Projekte, für die Jugendfördermittel bewilligt und ausbezahlt worden sind, nicht stattfinden, muss der SSV unverzüglich informiert werden. Die bereits ausbezahlten Jugendfördermittel sind dann umgehend zurück zu zahlen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem finanziellen Nachweis und einem Sachbericht zusammen.

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Jugendfördermittel müssen spätestens bis zum 15.03. des folgenden Jahres eingereicht werden.

Die gewährten Jugendfördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind.

Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Jugendfördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Jugendsportförderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Jugendsportförderung (Jugendfördertopf)

Antrag auf Förderung Verwendungsnachweis

Name des Mitgliedsvereins:	
Anschrift:	
Ansprechpartner: (Name, Anschrift, Telefon, Mail)	
Bankverbindung (Hauptverein): (Kontoinhaber, Bank, IBAN)	

Name Veranstaltung/Projekt: (siehe Richtlinie Jugendfördertopf SSV, Ziff. 3.2)		
Beschreibung der zu fördernden Maßnahme: (bei Bedarf auf einem extra Blatt erläutern)		
Termin/Datum:	von:	bis:
Anzahl Teilnehmer der Maßnahme:	<input type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> teilgenommen:	
Anzahl Teilnehmer mit Migrationshintergrund: (nur bei Ziffer 3.2 Punkt 3)		
Anzahl Teilnehmer mit Behinderung: (nur bei Ziffer 3.2 Punkt 4)		
Gesamtkosten der Maßnahme:	<input type="checkbox"/> geplante Kosten <input type="checkbox"/> tatsächliche Kosten:	

<input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag:	Wodurch unterscheidet sich der Wiederholungsantrag vom Erstantrag?
--	--

Verpflichtungserklärung: Wir erkennen hiermit ausdrücklich die Richtlinie des Stadtsportverbandes Haltern e.V. zur Jugendförderung (Jugendfördertopf) an und verpflichten uns, den Sachbericht und die Verwendungsnachweise (Kopien von Rechnungen) für die Jugendfördermittel spätestens bis zum 15.03. des folgenden Jahres unaufgefordert einzureichen.
--

Verwendungsnachweise:	<input type="checkbox"/> der Sachbericht und die Verwendungsnachweise für die Jugendfördermittel sind bereits als Anlage beigefügt.
Datum	Unterschrift des Verantwortlichen